

Klausur Nr. 1218
Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Manfred Anzinger
Rechtsanwalt
Kleine Hamburger Straße 14
10115 Berlin

28. Juni 2024

An das
Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17
10589 Berlin

Landgericht Berlin II
Eingang: 28. Juni 2024

- per beA -

In dem Rechtsstreit

"OM Cartech GmbH",
vertreten durch die Geschäftsführer Oswald Moritz und Alwin Alt,
Kiautschoustraße 8, 13353 Berlin,

- Klägerin -

gegen

Felix Feistl,
Kleiststraße , 10787 Berlin,

- Beklagter -

zeige ich an, dass ich die Klägerin vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für sie

Klage im Urkundenprozess

mit folgenden Anträgen:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.250,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen.**
- 2. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Begründung:

Die Klägerin betreibt eine Handlung mit Pkw-Zubehör, insbesondere HiFi-Anlagen, Reifen, Felgen und Spoilern. Der Beklagte ist der Klägerin aus Bürgschaft für eine Kaufpreisforderung der Klägerin gegen die "Mannheimer KG" (Kastanienallee 18, 14050 Berlin) verantwortlich.

Es ging dabei um einen gebrauchten VW Golf, der von der Klägerin zuvor als Geschäftswagen genutzt worden war. Diese Bürgschaft wurde zwischen den Parteien am Vormittag des 23. November 2023 mündlich vereinbart und am Nachmittag desselben Tages schriftlich fixiert. Man hatte mündlich vereinbart, dass erst die schriftliche Urkunde als wirksame Bürgschaft anzusehen sein sollte.

Diese Bürgschaft bezieht sich auf eine Kaufpreisforderung der Klägerin gegen die "Mannheimer KG" (eine Restaurantkette). Dieser Kaufvertrag kam nach Abgabe der Bürgschaftserklärung (die die Klägerin zur Bedingung gemacht hatte, weil die „Mannheimer KG“ eine Stundung bis einschließlich 31. Mai 2024 wollte) dann am 28. November 2023 zustande. Der Kaufpreis beläuft sich auf 5.250,00 € und ist seit 1. Juni 2024 fällig. Die Ablieferung erfolgte am 28. Mai 2024.

Beweis: Urkunden des Bürgschafts- und des Kaufvertrages (beiliegend)

Die beiden genannten Verträge hat für die Klägerin jeweils Herr Oswald Moritz abgeschlossen. Er ist nach der internen Aufgabenteilung für den Verkauf zuständig. Nach dem Gesellschaftsvertrag ist beiden Gesellschaftern, Herrn Moritz und Herrn Alt, jeweils Einzelvertretungsmacht eingeräumt.

Beweis: Handelsregisterauszug (beiliegend)

All dies ergibt sich weitgehend schon aus der beiliegenden Bürgschaftsurkunde. Versehentlich wurde bei dieser vergessen, das genaue Datum des Kaufvertrages, auf den die Bürgschaft sich beziehen sollte, einzutragen; statt "28. November 2023" heißt es nur "... November 2023". Da allerdings klar war, welcher Kaufvertrag gemeint war (es gab in dieser Zeit nur einen zwischen den betroffenen Parteien), dürfte insoweit kein Problem bestehen. Das Datum der Bürgschaftsvereinbarung (23. November 2023) ist in der Bürgschaftsurkunde jedenfalls angegeben.

Der Beklagte betreibt eine Feinkosthandlung, wobei die "Mannheimer KG" einer seiner wichtigsten Abnehmer ist. Aus diesem Grund hat er - so seine damalige Erklärung - auch die Bürgschaft übernommen.

Der Beklagte beruft sich außerprozessual auf Mängel des verkauften Wagens. Allerdings kann er damit nicht gehört werden, weil im Kaufvertrag individualvertraglich ein Gewährleistungsausschluss vereinbart wurde.

Beweis: Urkunde des Kaufvertrages (beiliegend)

Daher wird der Klage stattzugeben sein.

Anzinger
Rechtsanwalt

Anlagen: Bürgschaftsurkunde vom 23. November 2023; Kaufvertragsurkunde vom 28. November 2023; Auszug aus dem Handelsregister bezüglich der Vertretungsverhältnisse bei der Klägerin

Die Klageschrift wurde am 4. Juli 2024 ordnungsgemäß und unter Wahrung aller Formalien und Hinweise zugestellt.

Alois Mühlfellner
Rechtsanwalt
Kalkseestraße 13
12587 Berlin

16. Juli 2024

An das
Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17
10589 Berlin

Landgericht Berlin II Eingang: 16. Juli 2024

- per beA -

In dem Rechtsstreit

"OM Cartech GmbH" ./ Felix Feistl

Az.: 3 O 121/24

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich den Beklagten vertrete.

Ich werde beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage dürfte wegen Unstatthaftigkeit des Urkundenprozesses schon unzulässig sein. Die Klage ist nämlich dann nicht begründet, wenn die Einreden durchdringen, die wir vorbringen. Da diese Einreden teilweise, insbesondere im Hinblick auf die Arglist der Verkäuferseite, aber nur durch Zeugenaussagen geklärt werden können, muss der Urkundenprozess von vornherein ausscheiden.

Den Vertragsschluss als solchen wollen wir nicht bestreiten. Allerdings ist die Bürgschaft schon deswegen per se nichtig, weil sich aus der Urkunde nicht ergibt, auf welchen genauen Kaufvertrag sie sich bezieht: Wie der Klägerevertreter selbst vorträgt, wurde versehentlich das genaue Datum nicht eingetragen, sondern nur der Monat (November 2023). Daher ergibt sich aus der Urkunde selbst nicht klar genug, auf welchen Kaufvertrag sie sich nun bezieht. Es ist aber allgemein anerkannt, dass eine Bürgschaftsurkunde selbst aufgrund der Schriftformvorschriften so exakt sein muss, dass alle sog. "essentialia negotii" darin enthalten sind. Aus demselben Grund dürfte zudem auch der Urkundenprozess unstatthaft sein.

Höchst hilfsweise erheben wir durchschlagende Einreden gegen den gesicherten Anspruch (§ 768 BGB), nämlich die der "Mannheimer KG" immer noch offen stehenden Möglichkeiten von Rücktritt, Schadensersatz und/oder Anfechtung des Kaufvertrages.

Der Gewährleistungsausschluss muss nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) zurücktreten, da eine Zusicherung vorliegt. Der Wagen wurde als "VW Golf GLD" verkauft, hatte aber offenbar bei irgendeiner Reparatur eine andere Vorderradaufhängung eingebaut bekommen; diese ist aber für dieses Modell gar nicht zugelassen, sondern nur für den "GTI". Eine Betriebserlaubnis hierfür ist auch nachträglich nicht zu bekommen. All dies hat der für die Käuferin "Mannheimer KG" als Vertreter handelnde Peter Mannheimer nicht erkannt und konnte dies als Nichtmechaniker auch nicht erkennen.

Beweis: Peter Mannheimer, Geschäftsführer und persönlich haftender Gesellschafter der „Mannheimer-KG“ und Friedel Flink, Werkstattleiter der Firma „VAG Neppler“ (Karl-Marx-Straße 243, 12057 Berlin) als Zeugen

Dies hat erst der TÜV einige Zeit später bemerkt, nämlich am 4. Juni 2024. Insoweit muss die Typenbezeichnung des Wagens aber eindeutig als zugesicherte Eigenschaft bzw. als Beschaffenheitsgarantie angesehen werden.

Bei der Überprüfung der Vorderradaufhängung wurde am 10. Juni 2024 in der Werkstatt auch zufällig ein früherer Unfallschaden festgestellt, der sehr sorgfältig "behoben" (besser sollte man sagen "vertuscht") worden war. Es hatte sich durchaus um einen größeren Schaden gehandelt, bei dem auch tragende Teile des Wagens beeinträchtigt worden waren, nicht nur um einen kleinen Blechschaden. Zu entdecken war die Sache bei der vom Käufer nach Empfang des Wagens vorgenommenen Untersuchung aber nicht, sondern kam erst beim Auseinanderbauen des Wagens ans Licht.

Beweis: Zeugen wie eben

Das muss der Klägerin bekannt gewesen sein, denn der Wagen war, wie seitens der „Mannheimer KG“ inzwischen ermittelt wurde, der Klägerin im August 2023 unter Hinweis auf diese Tatsache zu einem stark reduzierten Preis verkauft worden.

Beweis: Victor Vorn (Vorbesitzer des Wagens), Invalidenstraße 18, 10115 Berlin, als Zeuge.

Gehandelt hatte bei diesem Kaufvertrag zwischen Herrn Vorn und der Klägerin deren für den Einkauf zuständiger Geschäftsführer Alwin Alt. Da dieser also positive Kenntnis von den Hergängen hatte, kommt es nicht auf den Geschäftsführer Oswald Moritz an, der den späteren Kaufvertrag mit der „Mannheimer-KG“ abgeschlossen hat.

Der Gewährleistungsausschluss ist wegen Arglist daher nicht gültig.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass der Kaufvertrag im Jahre 2023 geschlossen worden ist. Nach dementsprechender Rechtslage sind Gewährleistungsausschlüsse bei Gebrauchtwagen nicht mehr zulässig.

Die Klage ist daher abzuweisen.

Mühlfellner
Rechtsanwalt

Der Schriftsatz wurde der Klägerin zugestellt. Der zuständige Einzelrichter bestimmte für den 24. September 2024 einen Gütetermin und wies dabei darauf hin, dass sich die streitige mündliche Verhandlung gegebenenfalls unmittelbar anschließen werde. Die Parteien wurden mit entsprechenden Hinweisen geladen.

Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24. September 2024

Az.: 3 O 121/24

Gegenwärtig: ...

Das Gericht stellt fest, dass folgende Personen erschienen sind:

für die Klägerin RA Manfred Anzinger,
für den Beklagten RA Alois Mühlfellner.

Der Klägervertreter stellt seine Anträge aus dem Schriftsatz vom 28. Juni 2024.

Der Beklagtenvertreter beantragt vollständige Abweisung der Klage. Hilfsweise beantragt er, ihm die Rechte für das Nachverfahren vorzubehalten.

Der Klägervertreter verweist erneut auf den vereinbarten Gewährleistungsausschluss. Der beim Verkauf an die "Mannheimer KG" für die GmbH handelnde Vertreter, der Geschäftsführer Oswald Moritz, habe keinerlei Kenntnis von der Sache gehabt.

Der Klägervertreter bestreitet aber auch die Kenntnis des anderen Geschäftsführers Alwin Alt. Von einem Hinweis des Vorbesitzers auf einen etwaigen Unfallschaden, der als solcher hiermit ebenfalls bestritten werde, könne keine Rede sein. Im Übrigen komme es aus Rechtsgründen aber ohnehin immer nur auf die jeweils handelnde Person an.

Dem widerspricht der Beklagtenvertreter. Dieser macht weiterhin geltend, dass seinen diesbezüglich gestellten Beweisanträgen endlich nachgegangen werden müsse. Es sei grob unbillig, dass keine Zeugenladungen zur mündlichen Verhandlung erfolgt seien.

...

Der Vorsitzende verkündet daraufhin folgendes:

Urkunden-Vorbehaltsurteil:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.250,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 5. Juli 2024 zu bezahlen.**
- 2. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**
- 3. Dem Beklagten bleibt die Ausführung seiner Rechte im Nachverfahren vorbehalten.**

4. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 8.000 € abwenden, wenn nicht vorher der Kläger in gleicher Höhe Sicherheit leistet.**

Unterschriften

Das schriftliche Urteil wurde dem Beklagtenvertreter am 30. September 2024 über dessen beA-Postfach zugestellt.

Auszüge aus dem Urteil:

... Die Klage ist zulässig und insbesondere im Urkundenprozess statthaft.

Auch die Schlüssigkeit des Zahlungsantrages ist zu bejahen. Bezüglich der bestrittenen Bestimmtheit der Bürgschaft ergibt sich dies aus folgender Überlegung: ...

Mit seinen Einwendungen und Einreden aus dem Kaufvertrag kann der Beklagte im Urkundenprozess nicht durchdringen.

Zunächst ist klarzustellen, dass eine zugesicherte Eigenschaft bzw. Beschaffenheitsgarantie nicht vorliegt. ...

Daher kann der Beklagte seine Einwendungen nur auf eine mögliche Arglist der Klägerin bei Abschluss des Kaufvertrages stützen. Der Beweis für eine Arglist bzw. eine Kenntnis des GmbH-Geschäftsführers (Herrn Alwin Alt) ist - sollte es trotz der Unkenntnis des Geschäftsführers Moritz überhaupt auf diese ankommen - vorliegend aber nicht möglich, denn ...

RA Alois Mühlfellner beauftragt seinen ihm zur Ausbildung zugewiesenen Rechtsreferendar damit, einen Vermerk über das weitere Verfahren und die Erfolgschancen, sowie, wenn möglich, die notwendigen Schriftsätze zu erstellen.

Er soll zunächst eingehend die materielle Rechtslage untersuchen, wobei aufgrund von Telefonaten mit den in der Klageerwiderung genannten Zeugen davon auszugehen ist, dass die Beweislage bezüglich der Mängel des Fahrzeuges und v.a. auch der Kenntnisse des Alwin Alt recht erfolgversprechend erscheint, wenn nur alle Beweismittel zur Verfügung stünden. Dabei soll auf alle Verteidigungsmöglichkeiten eingegangen werden, mit denen man die Zahlung *vollständig* verweigern kann. Diesbezüglich habe auch der Geschäftsführer der „Mannheimer-KG“ nun Herrn Mühlfellner gegenüber telefonisch erklärt, dass die Käuferin versuchen werde, von dem Kaufvertrag loszukommen, aber zunächst einmal diesen Prozess abwarten wolle.

In einem zweiten Schritt soll dann eingehend untersucht werden, wie prozessual auf dieses Urteil am besten zu reagieren ist. Dabei solle der Referendar sich aber auf den Angriff auf dieses Urteil beschränken; eine mögliche Streitverkündung sei nicht zu prüfen. Soweit er das noch in Erinnerung habe, gäbe es zwei verschiedene Möglichkeiten. Es müsse geklärt werden, ob da ein Wahlrecht bestehe oder ob man für jeden möglichen Einwand den jeweils besseren Weg genau ausdifferenzieren müsse, um eine Bindungswirkung des Vorbehaltsurteils zu verhindern.

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. Sie sind Herrn RA Mühlfellner, der das Mandat angenommen hat, als Rechtsreferendar/in zur Ausbildung zugewiesen.

Er bittet Sie, die Angelegenheiten aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrags umfassend zu prüfen. Hierbei sind alle im Sachverhalt angesprochenen Rechtsprobleme – ggfs. hilfsweise – zu erörtern. Das Gutachten soll auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten.

Eine Sachverhaltsdarstellung ist nicht erforderlich.

2. Soweit ein gerichtliches Vorgehen – auch nur teilweise – für Erfolg versprechend gehalten wird, ist ein entsprechender Schriftsatz an das Gericht zu entwerfen, welcher der prozessualen Situation und den im Gutachten gefundenen Ergebnissen entspricht.

In diesem Fall ist ein gesondertes Schreiben an die Mandantschaft entbehrlich, und zwar auch dann, wenn ein gerichtliches Vorgehen nur teilweise für Erfolg versprechend gehalten wird. Nur wenn ein gerichtliches Vorgehen insgesamt für nicht Erfolg versprechend gehalten wird, ist in einem Schreiben an die Mandantschaft darzulegen, weshalb dies der Fall ist und wie weiter vorzugehen ist.

Im Schriftsatzentwurf sind die Anträge auszuformulieren und die für die Mandantschaft vorzutragenden Tatsachen sowie etwaige Beweismittel anzugeben. Dabei sind unter konkreter Angabe der Bezugsstelle Verweisungen auf geeignete Teile des Gutachtens möglich (z.B. Einrücken durch Spitzklammern).

3. Ordnungsgemäße Vollmachten sind erteilt.
4. Es ist davon auszugehen, dass
 - a) der Mandant keine weiteren Angaben zum Sachverhalt machen kann,
 - b) von der Möglichkeit des § 44 BRAO kein Gebrauch gemacht werden kann,
 - c) die genannten Daten nicht auf Sonnabende, Sonn- oder Feiertage fallen.
5. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Grüneberg, BGB;
 - d) Thomas/Putzo, ZPO.